## Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine <b>Verordnung</b> des Europäischen
	Parlaments und des Rates zur Verhinderung der
	Verbreitung terroristischer Online-Inhalte
KOM-Nr.:	COM(2018) 640 final
BR-Drucksache:	474/18
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	IV 4, Ref. 41, 413_152.00-109/2015-51887/2018
Zielsetzung:	Ziel des Vorschlags ist es, die Wirksamkeit der laufenden, bisher auf Freiwilligkeit basierenden proaktiven und reaktiven Maßnahmen zur Erkennung, Identifizierung und Entfernung terroristischer Inhalte (gemeint sind Videos, Bilder und Text) mit einem verbindlichen Ansatz zu erhöhen, ohne Grundrechte, wie die Meinungs- und Informationsfreiheit einzuschränken.  Zielgruppe sind vorrangig die Anbieter von Hosting-Diensten im Internet (Provider), die ihre Dienste in der Union anbieten, sowie die einzelnen Mitgliedstaaten.
Wesentlicher Inhalt:	Da die KOM eine anhaltende Präsenz terroristischer Inhalte im Internet und die unzureichende Kooperationsbereitschaft einiger Unternehmen bemängelt, legt sie mit dem Gesetzesvorschlag "Verhinderung der Verbreitung terroristischer Internetinhalte" vom 12.9.2018 einen klaren und abgestimmten Rechtsrahmen vor, der folgende Regelungen umfasst:  • Einheitliche Definition und Begriffsbestimmung illegaler terroristischer Inhalte als Informationen, die zur Anstiftung und Verherrlichung terroristischer Straftaten sowie zur Aufforderung, einen Beitrag zu diesen Straftaten zu leisten, eingesetzt werden und die Anweisungen für das Begehen terroristischer Straftaten enthalten oder für die Beteiligung an terroristischen Vereinigungen werben.  • Klargestellung, dass Anbieter von Hosting-Diensten (egal ob Content- oder Hosting-

- Provider) dafür zuständig und verantwortlich sind, alle angemessenen, sinnvollen und verhältnismäßigen Maßnahmen zu ergreifen, die für eine rasche und wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Online-Inhalte notwendig sind.
- Einführung einer Entfernungsanordnung, durch Verwaltungsoder Gerichtsentscheidung von einer zuständigen Behörde einem in Mitgliedstaat ausgestellt werden kann. In diesem Fall ist der Anbieter von Hosting-Diensten verpflichtet, innerhalb einer Stunde den Inhalt zu entfernen oder den Zugang zu diesem Inhalt zu desaktivieren.
- Bei sonstigen Meldungen der zust. Behörden besteht für die Provider die Pflicht zur unverzüglichen Bewertung terroristischer Inhalte (ohne Fristen und ohne Entfernungspflicht) und zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen in eigener Verantwortung.
- Anbieter von Hosting-Diensten sind verpflichtet, den von ihnen entfernten Inhalt aufzubewahren – als Sicherheit bei irrtümlicher Entfernung und als potenzielles Beweismaterial für Prävention, Erkennung, Ermittlung und Strafverfolgung bei terroristischen Straftaten.
- Verpflichtung der Hosting-Dienste gegebenenfalls proaktive, im Verhältnis zum Risiko stehende Maßnahmen zu ergreifen und terroristisches Material aus ihren Diensten auch mit Hilfe automatischer Erkennungswerkzeuge zu entfernen. (Bsp. Entwicklung von Hash-Datenbanken)
- EU-Mitgliedstaaten müssen in den zuständigen Behörden über ausreichende Kapazitäten verfügen, um gemeinsam koordiniert mit Entfernungsanordnungen und Meldungen gegen terroristische Online-Inhalte vorgehen zu können.

Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei

Bedenken bestehen nicht, der Grundsatz der Subsidiarität gem. Art. 5 Abs. 3 EUV ist gewahrt.

Rodonkon, kurzo Rozriindung).	Dor Cocatzgabar dar Union hat gam Artikal 114
Bedenken: kurze Begründung):	Der Gesetzgeber der Union hat gem. Artikel 114
	AEUV die Möglichkeit Verordnungen und
	Richtlinien zu erlassen.
	Das Internet ist seinem Wesen nach
	grenzübergreifend, terroristische Aktivitäten
	haben in der Regel transnationalen Charakter, so
	dass nur die Gesetzgebung der Union in der Lage
	ist, Klarheit und größere Rechtssicherheit zu
	schaffen und gleichzeitig eine unterschiedliche
	Umsetzung in den Mitgliedstaaten zu vermeiden.
Besonderes schleswig-holsteinisches	Spezielle Belange des Landes Schleswig-Holstein
Interesse?:	sind nicht betroffen.
	Es handelt sich hier um den Vorschlag für eine
	Europäische Verordnung, die in der
	Bundesrepublik Anwendung finden soll.
	Bereits vorhandene gesetzliche Bestimmungen in
	Deutschland wie das Telemediengesetz (TMG)
	und das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)
	können durch diese Regelung für terroristische
	Online-Inhalte sinnhaft ergänzt werden.
	Die Landespolizei SH, insbesondere LKA 3,
	Staatsschutz, oder LKA 2, Cybercrime, könnten
	bei der Umsetzung der Verordnung unmittelbar
	im Sinne einer Aufgabenmehrung betroffen sein,
	da diese die zuständige Behörde für
	Entfernungsanordnungen und Meldungen an die
	Provider im Sinne dieser Regelungen für das Land
	Schleswig-Holstein sein könnten.
	Hinweis:
	In der Sitzung des Koordinierungsausschusses für
	den Bereich der polizeilichen und justiziellen
	Zusammenarbeit in Strafsachen (CATS) am
	18.09.2018 begrüßte Deutschland den Vorschlag
	und kündigte eine enge Begleitung und Prüfung
Zakolou filu dia Baharati	an.
Zeitplan für die Behandlung:	noch offen
a) Bundesrat	
b) Rat:	
c) ggf. Fachministerkonferenzen,	
etc.	